

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für  
die Kommunalwahlen und die Wahl zum Integrationsausschuss in  
der Kolpingstadt Kerpen  
am 13. September 2020**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen und zum Integrationsausschuss in der Kolpingstadt Kerpen wird in der Zeit vom **24. bis zum 28. August 2020** während der Dienststunden

Montag, Dienstag und Mittwoch von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr  
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, Wahlbüro im Rathaus, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24.08. bis 28.08.2020**, spätestens am **28.08.2020 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen, Wahlbüro im Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzuzeigen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und

die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23. August 2020 oder die Einspruchsfrist bis zum 28. August 2020 versäumt haben,
  - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

5. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **11. September 2020, 18:00 Uhr**, beantragt werden.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragt werden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, neue Wahlscheine beantragen.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter Punkt 4 a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. **Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten für die Kommunalwahl**

- den für alle Wahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl) geltenden Wahlschein,
- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Stadtratswahl (blau), die Landratswahl (weiß) und die Kreistagswahl (grün),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die

- **der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und ein Merkblatt für die Briefwahl.**

**Mit dem Wahlschein für die Wahl zum Integrationsausschuss erhalten die Wahlberechtigten für die Wahl zum Integrationsausschuss**

- den gültigen Wahlschein
- einen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

WählerInnen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hat der/die WählerIn die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen für die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Gemeindebehörde** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf dem Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Kolpingstadt Kerpen

Joachim Schwister  
Wahlleiter

